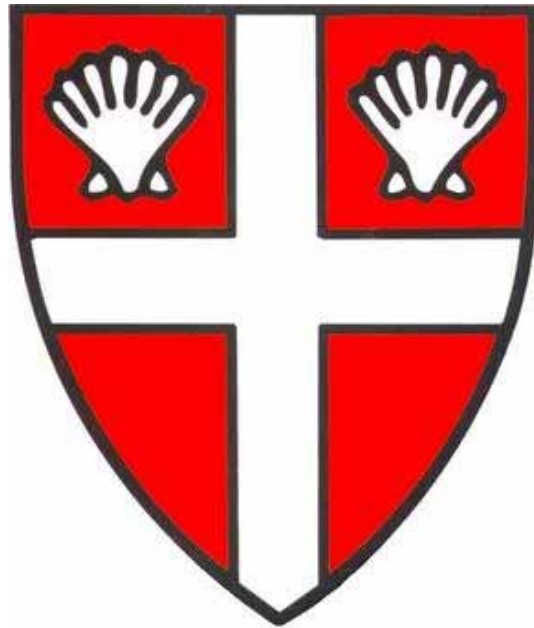


**Gemeinde Samnaun**



**SCHULGESETZ  
DER  
GEMEINDE SAMNAUN**

# INHALTSVERZEICHNIS

## SCHULGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 1 Schulstufen .....	3
Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit .....	3
Art. 3 Blockzeit .....	3
Art. 4 Tagesstrukturen .....	3
Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich .....	3
Art. 6 Beurteilung, Promotion, Übertritt .....	3
<b>II. LEHRPERSONEN</b>	
Art. 7 Anstellungsverhältnis .....	4
<b>III. SCHULLEITUNG</b>	
Art. 8 Schulleitung .....	4
<b>IV. SCHULRAT</b>	
Art. 9 Organisation .....	4
Art. 10 Beschlussfähigkeit .....	4
Art. 11 Pflichten und Kompetenzen .....	5
Art. 12 Präsidium .....	6
<b>V. RECHTSPFLEGE</b>	
Art. 13 Rechtsweg .....	6
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 14 Inkrafttreten .....	7

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012, erlässt die Gemeinde Samnaun folgendes Gesetz:

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Schulstufen**

Basierend auf dem kantonalen Schulgesetz und auf der Gemeindeverfassung führt die Gemeinde Samnaun folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

### **Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit**

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

### **Art. 3 Blockzeit**

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und der Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

### **Art. 4 Tagesstrukturen**

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

### **Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

### **Art. 6 Beurteilung, Promotion, Übertritt**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

## **II. LEHRPERSONEN**

### **Art. 7 Anstellungsverhältnis**

Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung werden vom Schulrat gewählt.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

## **III. SCHULLEITUNG**

### **Art. 8 Schulleitung**

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

## **IV. SCHULRAT**

### **Art. 9 Organisation**

Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 11 Pflichten und Kompetenzen**

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
2. Entscheid über die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintrittes in die Kindergarten- und Primarstufe;
3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung des Kindes;
4. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
7. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
8. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
9. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
10. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
11. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
12. Festlegung der Ferien - mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien - in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
13. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
14. Erlass einer Disziplinarordnung;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
19. Entscheid über obligatorischen Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder.

## **Art. 12 Präsidium**

Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. RECHTSPFLEGE**

### **Art. 13 Rechtsweg**

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 14 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde und nach Annahme durch das Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 5. Juni 2016.

Von der Urnengemeinde erlassen am \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Gemeindevorstand

Samnaun-Compatsch, \_\_\_\_\_